FEWOVerband

Verband der Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern

Daniel Rousta
Verbandspräsident

An den
Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg
Herrn Winfried Kretschmann
Staatsministerium Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Str. 15
70184 Stuttgart

NUR PER E-MAIL: poststelle@stm.bwl.de

Berlin, den 05. Mai 2021

Kein Flickenteppich für Fewo- und Ferienhaus-Urlauber: Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt anwenden

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

im April wurde das Infektionsschutzgesetz geändert, um mit der sogenannten „Bundesnotbremse" die dritte Corona-Welle zu brechen und den Flickenteppich aus landesrechtlichen Regelungen zu beseitigen.

Die Vermietung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern wurde bundeseinheitlich, ab dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche auf den Landkreis bezogen, untersagt. Aber es wurde in §28b Absatz 2 Satz 1 der Norm auch ein Öffnungsmechanismus festgeschrieben, sobald der Wert stabil unterschritten wird.

Ihr bayerischer Amtskollege Dr. Markus Söder hat gestern als erster Ministerpräsident diesen Schritt konsequent vollzogen und damit die Wiederbelebung des deutschen Inlandstourismus ab dem 21. Mai 2021 in die Wege geleitet.

Im Namen tausender Privatvermieter auch in ihrem Bundesland Baden-Württemberg sowie all der Urlauber im gesamten Bundesgebiet, die keinen sehnlicheren Wunsch haben, als nach dieser furchtbaren Zeit ein paar Tage auszuspannen, bitten wir Sie:

Wenden Sie den Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt auch für Fewos und Ferienhäuser in Baden-Württemberg an!

Bitte vermeiden Sie einen Flickenteppich aus landesrechtlichen Alleingängen. Urlaub nur für Landeskinder, Zweitwohnungsinhaber oder andere Teilgruppen macht keinen Sinn. Gewinnen Sie Vertrauen für Ihre Politik zurück, indem Sie nachvollziehbare, einheitliche und sinnvolle Lösungen finden.

Geschäftsstelle:
Luisenstraße 54
10117 Berlin

Telefon: 030 / 25 97 67 80
Telefax: 030 / 25 97 67 81
Mobil: 0151 / 20 44 80 00

Internet:
fewo-verband.de
facebook.com/fewoverband

Nie war es einfacher: Wenden Sie bitte einfach nur das Bundesgesetz an, an dessen Verabschiedung Sie im Bundesrat selbst beteiligt waren und verzichten Sie auf eine strengere landesrechtliche Regelung.

Wir kommen leider nicht umhin, in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass die Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern die einzige Branche darstellen, deren Geschäft pandemiebedingt strikt untersagt wurde – für die es aber systematisch bis heute keinerlei staatliche Entschädigungsleistungen gibt. Auch in dieser Hinsicht würden weiterhin geltende landesspezifische Verschärfungen über die Tatbestandsvoraussetzungen der §28b Abs. 1 IfSG hinaus, gewiss Fragen aufwerfen.

Die aktuelle Entwicklung der Inzidenzwerte bietet eine sehr ermutigende Grundlage, die Sie und Ihre Amtskolleginnen und Amtskollegen jetzt für eine Entscheidung nutzen könnten, um der Bevölkerung endlich wieder einen hoffnungsvollen Ausblick zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Rousta
Verbandspräsident

FEWOVerband

Verband der Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern

Daniel Rousta
Verbandspräsident

An den
Regierenden Bürgermeister von Berlin
Herrn Michael Müller
Senatskanzlei
Jüdenstraße 1
10178 Berlin

NUR PER E-MAIL: der-regierende-buergermeister@senatskanzlei.berlin.de

Berlin, den 05. Mai 2021

Kein Flickenteppich für Fewo- und Ferienhaus-Urlauber: Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt anwenden

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im April wurde das Infektionsschutzgesetz geändert, um mit der sogenannten „Bundesnotbremse" die dritte Corona-Welle zu brechen und den Flickenteppich aus landesrechtlichen Regelungen zu beseitigen.

Die Vermietung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern wurde bundeseinheitlich, ab dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche auf den Landkreis bezogen, untersagt. Aber es wurde in §28b Absatz 2 Satz 1 der Norm auch ein Öffnungsmechanismus festgeschrieben, sobald der Wert stabil unterschritten wird.

Ihr bayerischer Amtskollege Dr. Markus Söder hat gestern als erster Ministerpräsident diesen Schritt konsequent vollzogen und damit die Wiederbelebung des deutschen Inlandstourismus ab dem 21. Mai 2021 in die Wege geleitet.

Im Namen tausender Privatvermieter auch in ihrem Bundesland Berlin sowie all der Urlauber im gesamten Bundesgebiet, die keinen sehnlicheren Wunsch haben, als nach dieser furchtbaren Zeit ein paar Tage auszuspannen, bitten wir Sie:

Wenden Sie den Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt auch für Fewos und Ferienhäuser in Berlin an!

Bitte vermeiden Sie einen Flickenteppich aus landesrechtlichen Alleingängen. Urlaub nur für Landeskinder, Zweitwohnungsinhaber oder andere Teilgruppen macht keinen Sinn. Gewinnen Sie Vertrauen für Ihre Politik zurück, indem Sie nachvollziehbare, einheitliche und sinnvolle Lösungen finden.

Geschäftsstelle:
Luisenstraße 54
10117 Berlin

Telefon: 030 / 25 97 67 80
Telefax: 030 / 25 97 67 81
Mobil: 0151 / 20 44 80 00

Internet:
fewo-verband.de
facebook.com/fewoverband

Nie war es einfacher: Wenden Sie bitte einfach nur das Bundesgesetz an, an dessen Verabschiedung Sie im Bundesrat selbst beteiligt waren und verzichten Sie auf eine strengere landesrechtliche Regelung.

Wir kommen leider nicht umhin, in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass die Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern die einzige Branche darstellen, deren Geschäft pandemiebedingt strikt untersagt wurde – für die es aber systematisch bis heute keinerlei staatliche Entschädigungsleistungen gibt. Auch in dieser Hinsicht würden weiterhin geltende landesspezifische Verschärfungen über die Tatbestandsvoraussetzungen der §28b Abs. 1 IfSG hinaus, gewiss Fragen aufwerfen.

Die aktuelle Entwicklung der Inzidenzwerte bietet eine sehr ermutigende Grundlage, die Sie und Ihre Amtskolleginnen und Amtskollegen jetzt für eine Entscheidung nutzen könnten, um der Bevölkerung endlich wieder einen hoffnungsvollen Ausblick zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Rousta
Verbandspräsident

FEWOVerband

Verband der Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern

Daniel Rousta
Verbandspräsident

An den
Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg
Herrn Dietmar Woidke
Staatskanzlei
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

NUR PER E-MAIL: poststelle@stk.brandenburg.de

Berlin, den 05. Mai 2021

Kein Flickenteppich für Fewo- und Ferienhaus-Urlauber: Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt anwenden

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

im April wurde das Infektionsschutzgesetz geändert, um mit der sogenannten „Bundesnotbremse" die dritte Corona-Welle zu brechen und den Flickenteppich aus landesrechtlichen Regelungen zu beseitigen.

Die Vermietung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern wurde bundeseinheitlich, ab dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche auf den Landkreis bezogen, untersagt. Aber es wurde in §28b Absatz 2 Satz 1 der Norm auch ein Öffnungsmechanismus festgeschrieben, sobald der Wert stabil unterschritten wird.

Ihr bayerischer Amtskollege Dr. Markus Söder hat gestern als erster Ministerpräsident diesen Schritt konsequent vollzogen und damit die Wiederbelebung des deutschen Inlandstourismus ab dem 21. Mai 2021 in die Wege geleitet.

Im Namen tausender Privatvermieter auch in ihrem Bundesland Brandenburg sowie all der Urlauber im gesamten Bundesgebiet, die keinen sehnlicheren Wunsch haben, als nach dieser furchtbaren Zeit ein paar Tage auszuspannen, bitten wir Sie:

Wenden Sie den Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt auch für Fewos und Ferienhäuser in Brandenburg an!

Bitte vermeiden Sie einen Flickenteppich aus landesrechtlichen Alleingängen. Urlaub nur für Landeskinder, Zweitwohnungsinhaber oder andere Teilgruppen macht keinen Sinn. Gewinnen Sie Vertrauen für Ihre Politik zurück, indem Sie nachvollziehbare, einheitliche und sinnvolle Lösungen finden.

Geschäftsstelle:
Luisenstraße 54
10117 Berlin

Telefon: 030 / 25 97 67 80
Telefax: 030 / 25 97 67 81
Mobil: 0151 / 20 44 80 00

Internet:
fewo-verband.de
facebook.com/fewoverband

Nie war es einfacher: Wenden Sie bitte einfach nur das Bundesgesetz an, an dessen Verabschiedung Sie im Bundesrat selbst beteiligt waren und verzichten Sie auf eine strengere landesrechtliche Regelung.

Wir kommen leider nicht umhin, in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass die Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern die einzige Branche darstellen, deren Geschäft pandemiebedingt strikt untersagt wurde – für die es aber systematisch bis heute keinerlei staatliche Entschädigungsleistungen gibt. Auch in dieser Hinsicht würden weiterhin geltende landesspezifische Verschärfungen über die Tatbestandsvoraussetzungen der §28b Abs. 1 IfSG hinaus, gewiss Fragen aufwerfen.

Die aktuelle Entwicklung der Inzidenzwerte bietet eine sehr ermutigende Grundlage, die Sie und Ihre Amtskolleginnen und Amtskollegen jetzt für eine Entscheidung nutzen könnten, um der Bevölkerung endlich wieder einen hoffnungsvollen Ausblick zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Rousta
Verbandspräsident

FEWOVerband

Verband der Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern

Daniel Rousta
Verbandspräsident

An den
Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen
Herrn Dr. Andreas Bovenschulte
Bremer Rathaus
Am Markt 21
28195 Bremen

NUR PER E-MAIL: office@sk.bremen.de

Berlin, den 05. Mai 2021

Kein Flickenteppich für Fewo- und Ferienhaus-Urlauber: Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt anwenden

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im April wurde das Infektionsschutzgesetz geändert, um mit der sogenannten „Bundesnotbremse" die dritte Corona-Welle zu brechen und den Flickenteppich aus landesrechtlichen Regelungen zu beseitigen.

Die Vermietung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern wurde bundeseinheitlich, ab dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche auf den Landkreis bezogen, untersagt. Aber es wurde in §28b Absatz 2 Satz 1 der Norm auch ein Öffnungsmechanismus festgeschrieben, sobald der Wert stabil unterschritten wird.

Ihr bayerischer Amtskollege Dr. Markus Söder hat gestern als erster Ministerpräsident diesen Schritt konsequent vollzogen und damit die Wiederbelebung des deutschen Inlandstourismus ab dem 21. Mai 2021 in die Wege geleitet.

Im Namen tausender Privatvermieter auch in ihrem Bundesland Bremen sowie all der Urlauber im gesamten Bundesgebiet, die keinen sehnlicheren Wunsch haben, als nach dieser furchtbaren Zeit ein paar Tage auszuspannen, bitten wir Sie:

Wenden Sie den Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt auch für Fewos und Ferienhäuser in Bremen an!

Bitte vermeiden Sie einen Flickenteppich aus landesrechtlichen Alleingängen. Urlaub nur für Landeskinder, Zweitwohnungsinhaber oder andere Teilgruppen macht keinen Sinn. Gewinnen Sie Vertrauen für Ihre Politik zurück, indem Sie nachvollziehbare, einheitliche und sinnvolle Lösungen finden.

Geschäftsstelle:
Luisenstraße 54
10117 Berlin

Telefon: 030 / 25 97 67 80
Telefax: 030 / 25 97 67 81
Mobil: 0151 / 20 44 80 00

Internet:
fewo-verband.de
facebook.com/fewoverband

Nie war es einfacher: Wenden Sie bitte einfach nur das Bundesgesetz an, an dessen Verabschiedung Sie im Bundesrat selbst beteiligt waren und verzichten Sie auf eine strengere landesrechtliche Regelung.

Wir kommen leider nicht umhin, in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass die Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern die einzige Branche darstellen, deren Geschäft pandemiebedingt strikt untersagt wurde – für die es aber systematisch bis heute keinerlei staatliche Entschädigungsleistungen gibt. Auch in dieser Hinsicht würden weiterhin geltende landesspezifische Verschärfungen über die Tatbestandsvoraussetzungen der §28b Abs. 1 IfSG hinaus, gewiss Fragen aufwerfen.

Die aktuelle Entwicklung der Inzidenzwerte bietet eine sehr ermutigende Grundlage, die Sie und Ihre Amtskolleginnen und Amtskollegen jetzt für eine Entscheidung nutzen könnten, um der Bevölkerung endlich wieder einen hoffnungsvollen Ausblick zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Rousta
Verbandspräsident

FEWOVerband

Verband der Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern

Daniel Rousta
Verbandspräsident

An den
Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg
Herrn Dr. Peter Tschentscher
Hamburger Rathaus
Rathausmarkt 1
20095 Hamburg

NUR PER E-MAIL: peter.tschentscher@sk.hamburg.de

Berlin, den 05. Mai 2021

Kein Flickenteppich für Fewo- und Ferienhaus-Urlauber: Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt anwenden

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im April wurde das Infektionsschutzgesetz geändert, um mit der sogenannten „Bundesnotbremse" die dritte Corona-Welle zu brechen und den Flickenteppich aus landesrechtlichen Regelungen zu beseitigen.

Die Vermietung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern wurde bundeseinheitlich, ab dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche auf den Landkreis bezogen, untersagt. Aber es wurde in §28b Absatz 2 Satz 1 der Norm auch ein Öffnungsmechanismus festgeschrieben, sobald der Wert stabil unterschritten wird.

Ihr bayerischer Amtskollege Dr. Markus Söder hat gestern als erster Ministerpräsident diesen Schritt konsequent vollzogen und damit die Wiederbelebung des deutschen Inlandstourismus ab dem 21. Mai 2021 in die Wege geleitet.

Im Namen tausender Privatvermieter auch in ihrem Bundesland Hamburg sowie all der Urlauber im gesamten Bundesgebiet, die keinen sehnlicheren Wunsch haben, als nach dieser furchtbaren Zeit ein paar Tage auszuspannen, bitten wir Sie:

Wenden Sie den Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt auch für Fewos und Ferienhäuser in Hamburg an!

Bitte vermeiden Sie einen Flickenteppich aus landesrechtlichen Alleingängen. Urlaub nur für Landeskinder, Zweitwohnungsinhaber oder andere Teilgruppen macht keinen Sinn. Gewinnen Sie Vertrauen für Ihre Politik zurück, indem Sie nachvollziehbare, einheitliche und sinnvolle Lösungen finden.

Geschäftsstelle:
Luisenstraße 54
10117 Berlin

Telefon: 030 / 25 97 67 80
Telefax: 030 / 25 97 67 81
Mobil: 0151 / 20 44 80 00

Internet:
fewo-verband.de
facebook.com/fewoverband

Nie war es einfacher: Wenden Sie bitte einfach nur das Bundesgesetz an, an dessen Verabschiedung Sie im Bundesrat selbst beteiligt waren und verzichten Sie auf eine strengere landesrechtliche Regelung.

Wir kommen leider nicht umhin, in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass die Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern die einzige Branche darstellen, deren Geschäft pandemiebedingt strikt untersagt wurde – für die es aber systematisch bis heute keinerlei staatliche Entschädigungsleistungen gibt. Auch in dieser Hinsicht würden weiterhin geltende landesspezifische Verschärfungen über die Tatbestandsvoraussetzungen der §28b Abs. 1 IfSG hinaus, gewiss Fragen aufwerfen.

Die aktuelle Entwicklung der Inzidenzwerte bietet eine sehr ermutigende Grundlage, die Sie und Ihre Amtskolleginnen und Amtskollegen jetzt für eine Entscheidung nutzen könnten, um der Bevölkerung endlich wieder einen hoffnungsvollen Ausblick zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Rousta
Verbandspräsident

FEWOVerband

Verband der Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern

Daniel Rousta
Verbandspräsident

An den
Ministerpräsidenten des Landes Hessen
Herrn Volker Bouffier
Hessische Staatskanzlei
Georg-August-Zinn Straße 1
65183 Wiesbaden

NUR PER E-MAIL: poststelle@stk.hessen.de

Berlin, den 05. Mai 2021

Kein Flickenteppich für Fewo- und Ferienhaus-Urlauber: Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt anwenden

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

im April wurde das Infektionsschutzgesetz geändert, um mit der sogenannten „Bundesnotbremse" die dritte Corona-Welle zu brechen und den Flickenteppich aus landesrechtlichen Regelungen zu beseitigen.

Die Vermietung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern wurde bundeseinheitlich, ab dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche auf den Landkreis bezogen, untersagt. Aber es wurde in §28b Absatz 2 Satz 1 der Norm auch ein Öffnungsmechanismus festgeschrieben, sobald der Wert stabil unterschritten wird.

Ihr bayerischer Amtskollege Dr. Markus Söder hat gestern als erster Ministerpräsident diesen Schritt konsequent vollzogen und damit die Wiederbelebung des deutschen Inlandstourismus ab dem 21. Mai 2021 in die Wege geleitet.

Im Namen tausender Privatvermieter auch in ihrem Bundesland Hessen sowie all der Urlauber im gesamten Bundesgebiet, die keinen sehnlicheren Wunsch haben, als nach dieser furchtbaren Zeit ein paar Tage auszuspannen, bitten wir Sie:

Wenden Sie den Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt auch für Fewos und Ferienhäuser in Hessen an!

Bitte vermeiden Sie einen Flickenteppich aus landesrechtlichen Alleingängen. Urlaub nur für Landeskinder, Zweitwohnungsinhaber oder andere Teilgruppen macht keinen Sinn. Gewinnen Sie Vertrauen für Ihre Politik zurück, indem Sie nachvollziehbare, einheitliche und sinnvolle Lösungen finden.

Geschäftsstelle:
Luisenstraße 54
10117 Berlin

Telefon: 030 / 25 97 67 80
Telefax: 030 / 25 97 67 81
Mobil: 0151 / 20 44 80 00

Internet:
fewo-verband.de
facebook.com/fewoverband

Nie war es einfacher: Wenden Sie bitte einfach nur das Bundesgesetz an, an dessen Verabschiedung Sie im Bundesrat selbst beteiligt waren und verzichten Sie auf eine strengere landesrechtliche Regelung.

Wir kommen leider nicht umhin, in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass die Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern die einzige Branche darstellen, deren Geschäft pandemiebedingt strikt untersagt wurde – für die es aber systematisch bis heute keinerlei staatliche Entschädigungsleistungen gibt. Auch in dieser Hinsicht würden weiterhin geltende landesspezifische Verschärfungen über die Tatbestandsvoraussetzungen der §28b Abs. 1 IfSG hinaus, gewiss Fragen aufwerfen.

Die aktuelle Entwicklung der Inzidenzwerte bietet eine sehr ermutigende Grundlage, die Sie und Ihre Amtskolleginnen und Amtskollegen jetzt für eine Entscheidung nutzen könnten, um der Bevölkerung endlich wieder einen hoffnungsvollen Ausblick zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Rousta
Verbandspräsident

FEWOVerband

Verband der Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern

Daniel Rousta
Verbandspräsident

An die
Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Frau Manuela Schwesig
Staatskanzlei
Schloßstr. 2-4
19053 Schwerin

NUR PER E-MAIL: manuela.schwesig@stk.mv-regierung.de

Berlin, den 05. Mai 2021

Kein Flickenteppich für Fewo- und Ferienhaus-Urlauber: Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt anwenden

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,

im April wurde das Infektionsschutzgesetz geändert, um mit der sogenannten „Bundesnotbremse" die dritte Corona-Welle zu brechen und den Flickenteppich aus landesrechtlichen Regelungen zu beseitigen.

Die Vermietung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern wurde bundeseinheitlich, ab dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche auf den Landkreis bezogen, untersagt. Aber es wurde in §28b Absatz 2 Satz 1 der Norm auch ein Öffnungsmechanismus festgeschrieben, sobald der Wert stabil unterschritten wird.

Ihr bayerischer Amtskollege Dr. Markus Söder hat gestern als erster Ministerpräsident diesen Schritt konsequent vollzogen und damit die Wiederbelebung des deutschen Inlandstourismus ab dem 21. Mai 2021 in die Wege geleitet.

Im Namen tausender Privatvermieter auch in ihrem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern sowie all der Urlauber im gesamten Bundesgebiet, die keinen sehnlicheren Wunsch haben, als nach dieser furchtbaren Zeit ein paar Tage auszuspannen, bitten wir Sie:

Wenden Sie den Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt auch für Fewos und Ferienhäuser in Mecklenburg-Vorpommern an!

Bitte vermeiden Sie einen Flickenteppich aus landesrechtlichen Alleingängen. Urlaub nur für Landeskinder, Zweitwohnungsinhaber oder andere Teilgruppen macht keinen Sinn. Gewinnen Sie Vertrauen für Ihre Politik zurück, indem Sie nachvollziehbare, einheitliche und sinnvolle Lösungen finden.

Geschäftsstelle:
Luisenstraße 54
10117 Berlin

Telefon: 030 / 25 97 67 80
Telefax: 030 / 25 97 67 81
Mobil: 0151 / 20 44 80 00

Internet:
fewo-verband.de
facebook.com/fewoverband

Nie war es einfacher: Wenden Sie bitte einfach nur das Bundesgesetz an, an dessen Verabschiedung Sie im Bundesrat selbst beteiligt waren und verzichten Sie auf eine strengere landesrechtliche Regelung.

Wir kommen leider nicht umhin, in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass die Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern die einzige Branche darstellen, deren Geschäft pandemiebedingt strikt untersagt wurde – für die es aber systematisch bis heute keinerlei staatliche Entschädigungsleistungen gibt. Auch in dieser Hinsicht würden weiterhin geltende landesspezifische Verschärfungen über die Tatbestandsvoraussetzungen der §28b Abs. 1 IfSG hinaus, gewiss Fragen aufwerfen.

Die aktuelle Entwicklung der Inzidenzwerte bietet eine sehr ermutigende Grundlage, die Sie und Ihre Amtskolleginnen und Amtskollegen jetzt für eine Entscheidung nutzen könnten, um der Bevölkerung endlich wieder einen hoffnungsvollen Ausblick zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Rousta
Verbandspräsident

FEWOVerband

Verband der Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern

Daniel Rousta
Verbandspräsident

An den
Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen
Herrn Stephan Weil
Staatskanzlei
Planckstr. 2
30169 Hannover

NUR PER E-MAIL: poststelle@stk.niedersachsen.de

Berlin, den 05. Mai 2021

Kein Flickenteppich für Fewo- und Ferienhaus-Urlauber: Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt anwenden

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

im April wurde das Infektionsschutzgesetz geändert, um mit der sogenannten „Bundesnotbremse" die dritte Corona-Welle zu brechen und den Flickenteppich aus landesrechtlichen Regelungen zu beseitigen.

Die Vermietung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern wurde bundeseinheitlich, ab dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche auf den Landkreis bezogen, untersagt. Aber es wurde in §28b Absatz 2 Satz 1 der Norm auch ein Öffnungsmechanismus festgeschrieben, sobald der Wert stabil unterschritten wird.

Ihr bayerischer Amtskollege Dr. Markus Söder hat gestern als erster Ministerpräsident diesen Schritt konsequent vollzogen und damit die Wiederbelebung des deutschen Inlandstourismus ab dem 21. Mai 2021 in die Wege geleitet.

Im Namen tausender Privatvermieter auch in ihrem Bundesland Niedersachsen sowie all der Urlauber im gesamten Bundesgebiet, die keinen sehnlicheren Wunsch haben, als nach dieser furchtbaren Zeit ein paar Tage auszuspannen, bitten wir Sie:

Wenden Sie den Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt auch für Fewos und Ferienhäuser in Niedersachsen an!

Bitte vermeiden Sie einen Flickenteppich aus landesrechtlichen Alleingängen. Urlaub nur für Landeskinder, Zweitwohnungsinhaber oder andere Teilgruppen macht keinen Sinn. Gewinnen Sie Vertrauen für Ihre Politik zurück, indem Sie nachvollziehbare, einheitliche und sinnvolle Lösungen finden.

Geschäftsstelle:
Luisenstraße 54
10117 Berlin

Telefon: 030 / 25 97 67 80
Telefax: 030 / 25 97 67 81
Mobil: 0151 / 20 44 80 00

Internet:
fewo-verband.de
facebook.com/fewoverband

Nie war es einfacher: Wenden Sie bitte einfach nur das Bundesgesetz an, an dessen Verabschiedung Sie im Bundesrat selbst beteiligt waren und verzichten Sie auf eine strengere landesrechtliche Regelung.

Wir kommen leider nicht umhin, in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass die Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern die einzige Branche darstellen, deren Geschäft pandemiebedingt strikt untersagt wurde – für die es aber systematisch bis heute keinerlei staatliche Entschädigungsleistungen gibt. Auch in dieser Hinsicht würden weiterhin geltende landesspezifische Verschärfungen über die Tatbestandsvoraussetzungen der §28b Abs. 1 IfSG hinaus, gewiss Fragen aufwerfen.

Die aktuelle Entwicklung der Inzidenzwerte bietet eine sehr ermutigende Grundlage, die Sie und Ihre Amtskolleginnen und Amtskollegen jetzt für eine Entscheidung nutzen könnten, um der Bevölkerung endlich wieder einen hoffnungsvollen Ausblick zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Rousta
Verbandspräsident

FEWOVerband

Verband der Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern

Daniel Rousta
Verbandspräsident

An den
Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Armin Laschet
Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Stadttor 1
40219 Düsseldorf

NUR PER E-MAIL: poststelle@stk.nrw.de

Berlin, den 05. Mai 2021

Kein Flickenteppich für Fewo- und Ferienhaus-Urlauber: Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt anwenden

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

im April wurde das Infektionsschutzgesetz geändert, um mit der sogenannten „Bundesnotbremse" die dritte Corona-Welle zu brechen und den Flickenteppich aus landesrechtlichen Regelungen zu beseitigen.

Die Vermietung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern wurde bundeseinheitlich, ab dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche auf den Landkreis bezogen, untersagt. Aber es wurde in §28b Absatz 2 Satz 1 der Norm auch ein Öffnungsmechanismus festgeschrieben, sobald der Wert stabil unterschritten wird.

Ihr bayerischer Amtskollege Dr. Markus Söder hat gestern als erster Ministerpräsident diesen Schritt konsequent vollzogen und damit die Wiederbelebung des deutschen Inlandstourismus ab dem 21. Mai 2021 in die Wege geleitet.

Im Namen tausender Privatvermieter auch in ihrem Bundesland Nordrhein-Westfalen sowie all der Urlauber im gesamten Bundesgebiet, die keinen sehnlicheren Wunsch haben, als nach dieser furchtbaren Zeit ein paar Tage auszuspannen, bitten wir Sie:

Wenden Sie den Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt auch für Fewos und Ferienhäuser in Nordrhein-Westfalen an!

Bitte vermeiden Sie einen Flickenteppich aus landesrechtlichen Alleingängen. Urlaub nur für Landeskinder, Zweitwohnungsinhaber oder andere Teilgruppen macht keinen Sinn. Gewinnen Sie Vertrauen für Ihre Politik zurück, indem Sie nachvollziehbare, einheitliche und sinnvolle Lösungen finden.

Geschäftsstelle:
Luisenstraße 54
10117 Berlin

Telefon: 030 / 25 97 67 80
Telefax: 030 / 25 97 67 81
Mobil: 0151 / 20 44 80 00

Internet:
fewo-verband.de
facebook.com/fewoverband

Nie war es einfacher: Wenden Sie bitte einfach nur das Bundesgesetz an, an dessen Verabschiedung Sie im Bundesrat selbst beteiligt waren und verzichten Sie auf eine strengere landesrechtliche Regelung.

Wir kommen leider nicht umhin, in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass die Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern die einzige Branche darstellen, deren Geschäft pandemiebedingt strikt untersagt wurde – für die es aber systematisch bis heute keinerlei staatliche Entschädigungsleistungen gibt. Auch in dieser Hinsicht würden weiterhin geltende landesspezifische Verschärfungen über die Tatbestandsvoraussetzungen der §28b Abs. 1 IfSG hinaus, gewiss Fragen aufwerfen.

Die aktuelle Entwicklung der Inzidenzwerte bietet eine sehr ermutigende Grundlage, die Sie und Ihre Amtskolleginnen und Amtskollegen jetzt für eine Entscheidung nutzen könnten, um der Bevölkerung endlich wieder einen hoffnungsvollen Ausblick zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Rousta
Verbandspräsident

FEWOVerband

Verband der Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern

Daniel Rousta
Verbandspräsident

An die
Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz
Frau Malu Dreyer
Staatskanzlei
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

NUR PER E-MAIL: malu.dreyer@stk.rlp.de

Berlin, den 05. Mai 2021

Kein Flickenteppich für Fewo- und Ferienhaus-Urlauber: Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt anwenden

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,

im April wurde das Infektionsschutzgesetz geändert, um mit der sogenannten „Bundesnotbremse" die dritte Corona-Welle zu brechen und den Flickenteppich aus landesrechtlichen Regelungen zu beseitigen.

Die Vermietung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern wurde bundeseinheitlich, ab dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche auf den Landkreis bezogen, untersagt. Aber es wurde in §28b Absatz 2 Satz 1 der Norm auch ein Öffnungsmechanismus festgeschrieben, sobald der Wert stabil unterschritten wird.

Ihr bayerischer Amtskollege Dr. Markus Söder hat gestern als erster Ministerpräsident diesen Schritt konsequent vollzogen und damit die Wiederbelebung des deutschen Inlandstourismus ab dem 21. Mai 2021 in die Wege geleitet.

Im Namen tausender Privatvermieter auch in ihrem Bundesland Rheinland-Pfalz sowie all der Urlauber im gesamten Bundesgebiet, die keinen sehnlicheren Wunsch haben, als nach dieser furchtbaren Zeit ein paar Tage auszuspannen, bitten wir Sie:

Wenden Sie den Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt auch für Fewos und Ferienhäuser in Rheinland-Pfalz an!

Bitte vermeiden Sie einen Flickenteppich aus landesrechtlichen Alleingängen. Urlaub nur für Landeskinder, Zweitwohnungsinhaber oder andere Teilgruppen macht keinen Sinn. Gewinnen Sie Vertrauen für Ihre Politik zurück, indem Sie nachvollziehbare, einheitliche und sinnvolle Lösungen finden.

Geschäftsstelle:
Luisenstraße 54
10117 Berlin

Telefon: 030 / 25 97 67 80
Telefax: 030 / 25 97 67 81
Mobil: 0151 / 20 44 80 00

Internet:
fewo-verband.de
facebook.com/fewoverband

Nie war es einfacher: Wenden Sie bitte einfach nur das Bundesgesetz an, an dessen Verabschiedung Sie im Bundesrat selbst beteiligt waren und verzichten Sie auf eine strengere landesrechtliche Regelung.

Wir kommen leider nicht umhin, in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass die Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern die einzige Branche darstellen, deren Geschäft pandemiebedingt strikt untersagt wurde – für die es aber systematisch bis heute keinerlei staatliche Entschädigungsleistungen gibt. Auch in dieser Hinsicht würden weiterhin geltende landesspezifische Verschärfungen über die Tatbestandsvoraussetzungen der §28b Abs. 1 IfSG hinaus, gewiss Fragen aufwerfen.

Die aktuelle Entwicklung der Inzidenzwerte bietet eine sehr ermutigende Grundlage, die Sie und Ihre Amtskolleginnen und Amtskollegen jetzt für eine Entscheidung nutzen könnten, um der Bevölkerung endlich wieder einen hoffnungsvollen Ausblick zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Rousta
Verbandspräsident

FEWOVerband

Verband der Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern

Daniel Rousta
Verbandspräsident

An den
Ministerpräsidenten des Saarlandes
Herrn Tobias Hans
Staatskanzlei des Saarlandes
Am Ludwigsplatz 14
66117 Saarbrücken

NUR PER E-MAIL: t.hans@staatskanzlei.saarland.de

Berlin, den 05. Mai 2021

Kein Flickenteppich für Fewo- und Ferienhaus-Urlauber: Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt anwenden

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

im April wurde das Infektionsschutzgesetz geändert, um mit der sogenannten „Bundesnotbremse" die dritte Corona-Welle zu brechen und den Flickenteppich aus landesrechtlichen Regelungen zu beseitigen.

Die Vermietung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern wurde bundeseinheitlich, ab dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche auf den Landkreis bezogen, untersagt. Aber es wurde in §28b Absatz 2 Satz 1 der Norm auch ein Öffnungsmechanismus festgeschrieben, sobald der Wert stabil unterschritten wird.

Ihr bayerischer Amtskollege Dr. Markus Söder hat gestern als erster Ministerpräsident diesen Schritt konsequent vollzogen und damit die Wiederbelebung des deutschen Inlandstourismus ab dem 21. Mai 2021 in die Wege geleitet.

Im Namen tausender Privatvermieter auch in ihrem Bundesland Saarland sowie all der Urlauber im gesamten Bundesgebiet, die keinen sehnlicheren Wunsch haben, als nach dieser furchtbaren Zeit ein paar Tage auszuspannen, bitten wir Sie:

Wenden Sie den Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt auch für Fewos und Ferienhäuser in Saarland an!

Bitte vermeiden Sie einen Flickenteppich aus landesrechtlichen Alleingängen. Urlaub nur für Landeskinder, Zweitwohnungsinhaber oder andere Teilgruppen macht keinen Sinn. Gewinnen Sie Vertrauen für Ihre Politik zurück, indem Sie nachvollziehbare, einheitliche und sinnvolle Lösungen finden.

Geschäftsstelle:
Luisenstraße 54
10117 Berlin

Telefon: 030 / 25 97 67 80
Telefax: 030 / 25 97 67 81
Mobil: 0151 / 20 44 80 00

Internet:
fewo-verband.de
facebook.com/fewoverband

Nie war es einfacher: Wenden Sie bitte einfach nur das Bundesgesetz an, an dessen Verabschiedung Sie im Bundesrat selbst beteiligt waren und verzichten Sie auf eine strengere landesrechtliche Regelung.

Wir kommen leider nicht umhin, in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass die Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern die einzige Branche darstellen, deren Geschäft pandemiebedingt strikt untersagt wurde – für die es aber systematisch bis heute keinerlei staatliche Entschädigungsleistungen gibt. Auch in dieser Hinsicht würden weiterhin geltende landesspezifische Verschärfungen über die Tatbestandsvoraussetzungen der §28b Abs. 1 IfSG hinaus, gewiss Fragen aufwerfen.

Die aktuelle Entwicklung der Inzidenzwerte bietet eine sehr ermutigende Grundlage, die Sie und Ihre Amtskolleginnen und Amtskollegen jetzt für eine Entscheidung nutzen könnten, um der Bevölkerung endlich wieder einen hoffnungsvollen Ausblick zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Rousta
Verbandspräsident

FEWOVerband

Verband der Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern

Daniel Rousta
Verbandspräsident

An den
Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen
Herrn Michael Kretschmer
Sächsische Staatskanzlei
Archivstr. 1
01970 Dresden

NUR PER E-MAIL: buergerbuero@sk.sachsen.de

Berlin, den 05. Mai 2021

Kein Flickenteppich für Fewo- und Ferienhaus-Urlauber: Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt anwenden

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

im April wurde das Infektionsschutzgesetz geändert, um mit der sogenannten „Bundesnotbremse" die dritte Corona-Welle zu brechen und den Flickenteppich aus landesrechtlichen Regelungen zu beseitigen.

Die Vermietung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern wurde bundeseinheitlich, ab dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche auf den Landkreis bezogen, untersagt. Aber es wurde in §28b Absatz 2 Satz 1 der Norm auch ein Öffnungsmechanismus festgeschrieben, sobald der Wert stabil unterschritten wird.

Ihr bayerischer Amtskollege Dr. Markus Söder hat gestern als erster Ministerpräsident diesen Schritt konsequent vollzogen und damit die Wiederbelebung des deutschen Inlandstourismus ab dem 21. Mai 2021 in die Wege geleitet.

Im Namen tausender Privatvermieter auch in ihrem Bundesland Sachsen sowie all der Urlauber im gesamten Bundesgebiet, die keinen sehnlicheren Wunsch haben, als nach dieser furchtbaren Zeit ein paar Tage auszuspannen, bitten wir Sie:

Wenden Sie den Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt auch für Fewos und Ferienhäuser in Sachsen an!

Bitte vermeiden Sie einen Flickenteppich aus landesrechtlichen Alleingängen. Urlaub nur für Landeskinder, Zweitwohnungsinhaber oder andere Teilgruppen macht keinen Sinn. Gewinnen Sie Vertrauen für Ihre Politik zurück, indem Sie nachvollziehbare, einheitliche und sinnvolle Lösungen finden.

Geschäftsstelle:
Luisenstraße 54
10117 Berlin

Telefon: 030 / 25 97 67 80
Telefax: 030 / 25 97 67 81
Mobil: 0151 / 20 44 80 00

Internet:
fewo-verband.de
facebook.com/fewoverband

Nie war es einfacher: Wenden Sie bitte einfach nur das Bundesgesetz an, an dessen Verabschiedung Sie im Bundesrat selbst beteiligt waren und verzichten Sie auf eine strengere landesrechtliche Regelung.

Wir kommen leider nicht umhin, in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass die Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern die einzige Branche darstellen, deren Geschäft pandemiebedingt strikt untersagt wurde – für die es aber systematisch bis heute keinerlei staatliche Entschädigungsleistungen gibt. Auch in dieser Hinsicht würden weiterhin geltende landesspezifische Verschärfungen über die Tatbestandsvoraussetzungen der §28b Abs. 1 IfSG hinaus, gewiss Fragen aufwerfen.

Die aktuelle Entwicklung der Inzidenzwerte bietet eine sehr ermutigende Grundlage, die Sie und Ihre Amtskolleginnen und Amtskollegen jetzt für eine Entscheidung nutzen könnten, um der Bevölkerung endlich wieder einen hoffnungsvollen Ausblick zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Rousta
Verbandspräsident

FEWOVerband

Verband der Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern

Daniel Rousta
Verbandspräsident

An den
Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Dr. Reiner Haseloff
Staatskanzlei
Hegelstr. 40-42
39104 Magdeburg

NUR PER E-MAIL: staatskanzlei@stk.sachsen-anhalt.de

Berlin, den 05. Mai 2021

Kein Flickenteppich für Fewo- und Ferienhaus-Urlauber: Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt anwenden

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

im April wurde das Infektionsschutzgesetz geändert, um mit der sogenannten „Bundesnotbremse" die dritte Corona-Welle zu brechen und den Flickenteppich aus landesrechtlichen Regelungen zu beseitigen.

Die Vermietung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern wurde bundeseinheitlich, ab dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche auf den Landkreis bezogen, untersagt. Aber es wurde in §28b Absatz 2 Satz 1 der Norm auch ein Öffnungsmechanismus festgeschrieben, sobald der Wert stabil unterschritten wird.

Ihr bayerischer Amtskollege Dr. Markus Söder hat gestern als erster Ministerpräsident diesen Schritt konsequent vollzogen und damit die Wiederbelebung des deutschen Inlandstourismus ab dem 21. Mai 2021 in die Wege geleitet.

Im Namen tausender Privatvermieter auch in ihrem Bundesland Sachsen-Anhalt sowie all der Urlauber im gesamten Bundesgebiet, die keinen sehnlicheren Wunsch haben, als nach dieser furchtbaren Zeit ein paar Tage auszuspannen, bitten wir Sie:

Wenden Sie den Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt auch für Fewos und Ferienhäuser in Sachsen-Anhalt an!

Bitte vermeiden Sie einen Flickenteppich aus landesrechtlichen Alleingängen. Urlaub nur für Landeskinder, Zweitwohnungsinhaber oder andere Teilgruppen macht keinen Sinn. Gewinnen Sie Vertrauen für Ihre Politik zurück, indem Sie nachvollziehbare, einheitliche und sinnvolle Lösungen finden.

Geschäftsstelle:
Luisenstraße 54
10117 Berlin

Telefon: 030 / 25 97 67 80
Telefax: 030 / 25 97 67 81
Mobil: 0151 / 20 44 80 00

Internet:
fewo-verband.de
facebook.com/fewoverband

Nie war es einfacher: Wenden Sie bitte einfach nur das Bundesgesetz an, an dessen Verabschiedung Sie im Bundesrat selbst beteiligt waren und verzichten Sie auf eine strengere landesrechtliche Regelung.

Wir kommen leider nicht umhin, in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass die Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern die einzige Branche darstellen, deren Geschäft pandemiebedingt strikt untersagt wurde – für die es aber systematisch bis heute keinerlei staatliche Entschädigungsleistungen gibt. Auch in dieser Hinsicht würden weiterhin geltende landesspezifische Verschärfungen über die Tatbestandsvoraussetzungen der §28b Abs. 1 IfSG hinaus, gewiss Fragen aufwerfen.

Die aktuelle Entwicklung der Inzidenzwerte bietet eine sehr ermutigende Grundlage, die Sie und Ihre Amtskolleginnen und Amtskollegen jetzt für eine Entscheidung nutzen könnten, um der Bevölkerung endlich wieder einen hoffnungsvollen Ausblick zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Rousta
Verbandspräsident

FEWOVerband

Verband der Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern

Daniel Rousta
Verbandspräsident

An den
Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Daniel Günther
Staatskanzlei
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

NUR PER E-MAIL: landesportal@stk.landsh.de

Berlin, den 05. Mai 2021

Kein Flickenteppich für Fewo- und Ferienhaus-Urlauber: Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt anwenden

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

im April wurde das Infektionsschutzgesetz geändert, um mit der sogenannten „Bundesnotbremse" die dritte Corona-Welle zu brechen und den Flickenteppich aus landesrechtlichen Regelungen zu beseitigen.

Die Vermietung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern wurde bundeseinheitlich, ab dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche auf den Landkreis bezogen, untersagt. Aber es wurde in §28b Absatz 2 Satz 1 der Norm auch ein Öffnungsmechanismus festgeschrieben, sobald der Wert stabil unterschritten wird.

Ihr bayerischer Amtskollege Dr. Markus Söder hat gestern als erster Ministerpräsident diesen Schritt konsequent vollzogen und damit die Wiederbelebung des deutschen Inlandstourismus ab dem 21. Mai 2021 in die Wege geleitet.

Im Namen tausender Privatvermieter auch in ihrem Bundesland Schleswig-Holstein sowie all der Urlauber im gesamten Bundesgebiet, die keinen sehnlicheren Wunsch haben, als nach dieser furchtbaren Zeit ein paar Tage auszuspannen, bitten wir Sie:

Wenden Sie den Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt auch für Fewos und Ferienhäuser in Schleswig-Holstein an!

Bitte vermeiden Sie einen Flickenteppich aus landesrechtlichen Alleingängen. Urlaub nur für Landeskinder, Zweitwohnungsinhaber oder andere Teilgruppen macht keinen Sinn. Gewinnen Sie Vertrauen für Ihre Politik zurück, indem Sie nachvollziehbare, einheitliche und sinnvolle Lösungen finden.

Geschäftsstelle:
Luisenstraße 54
10117 Berlin

Telefon: 030 / 25 97 67 80
Telefax: 030 / 25 97 67 81
Mobil: 0151 / 20 44 80 00

Internet:
fewo-verband.de
facebook.com/fewoverband

Nie war es einfacher: Wenden Sie bitte einfach nur das Bundesgesetz an, an dessen Verabschiedung Sie im Bundesrat selbst beteiligt waren und verzichten Sie auf eine strengere landesrechtliche Regelung.

Wir kommen leider nicht umhin, in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass die Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern die einzige Branche darstellen, deren Geschäft pandemiebedingt strikt untersagt wurde – für die es aber systematisch bis heute keinerlei staatliche Entschädigungsleistungen gibt. Auch in dieser Hinsicht würden weiterhin geltende landesspezifische Verschärfungen über die Tatbestandsvoraussetzungen der §28b Abs. 1 IfSG hinaus, gewiss Fragen aufwerfen.

Die aktuelle Entwicklung der Inzidenzwerte bietet eine sehr ermutigende Grundlage, die Sie und Ihre Amtskolleginnen und Amtskollegen jetzt für eine Entscheidung nutzen könnten, um der Bevölkerung endlich wieder einen hoffnungsvollen Ausblick zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Rousta
Verbandspräsident

FEWOVerband

Verband der Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern

Daniel Rousta
Verbandspräsident

An den
Ministerpräsidenten des Freistaates Thüringen
Herrn Bodo Ramelow
Thüringer Staatskanzlei
Regierungsstr. 73
99084 Erfurt

NUR PER E-MAIL: poststelle@tsk.thueringen.de

Berlin, den 05. Mai 2021

Kein Flickenteppich für Fewo- und Ferienhaus-Urlauber: Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt anwenden

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

im April wurde das Infektionsschutzgesetz geändert, um mit der sogenannten „Bundesnotbremse" die dritte Corona-Welle zu brechen und den Flickenteppich aus landesrechtlichen Regelungen zu beseitigen.

Die Vermietung von Ferienwohnungen und Ferienhäusern wurde bundeseinheitlich, ab dem Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche auf den Landkreis bezogen, untersagt. Aber es wurde in §28b Absatz 2 Satz 1 der Norm auch ein Öffnungsmechanismus festgeschrieben, sobald der Wert stabil unterschritten wird.

Ihr bayerischer Amtskollege Dr. Markus Söder hat gestern als erster Ministerpräsident diesen Schritt konsequent vollzogen und damit die Wiederbelebung des deutschen Inlandstourismus ab dem 21. Mai 2021 in die Wege geleitet.

Im Namen tausender Privatvermieter auch in ihrem Bundesland Thüringen sowie all der Urlauber im gesamten Bundesgebiet, die keinen sehnlicheren Wunsch haben, als nach dieser furchtbaren Zeit ein paar Tage auszuspannen, bitten wir Sie:

Wenden Sie den Öffnungsmechanismus des §28b Abs. 2 Satz 1 IfSG jetzt auch für Fewos und Ferienhäuser in Thüringen an!

Bitte vermeiden Sie einen Flickenteppich aus landesrechtlichen Alleingängen. Urlaub nur für Landeskinder, Zweitwohnungsinhaber oder andere Teilgruppen macht keinen Sinn. Gewinnen Sie Vertrauen für Ihre Politik zurück, indem Sie nachvollziehbare, einheitliche und sinnvolle Lösungen finden.

Geschäftsstelle:
Luisenstraße 54
10117 Berlin

Telefon: 030 / 25 97 67 80
Telefax: 030 / 25 97 67 81
Mobil: 0151 / 20 44 80 00

Internet:
fewo-verband.de
facebook.com/fewoverband

Nie war es einfacher: Wenden Sie bitte einfach nur das Bundesgesetz an, an dessen Verabschiedung Sie im Bundesrat selbst beteiligt waren und verzichten Sie auf eine strengere landesrechtliche Regelung.

Wir kommen leider nicht umhin, in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass die Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern die einzige Branche darstellen, deren Geschäft pandemiebedingt strikt untersagt wurde – für die es aber systematisch bis heute keinerlei staatliche Entschädigungsleistungen gibt. Auch in dieser Hinsicht würden weiterhin geltende landesspezifische Verschärfungen über die Tatbestandsvoraussetzungen der §28b Abs. 1 IfSG hinaus, gewiss Fragen aufwerfen.

Die aktuelle Entwicklung der Inzidenzwerte bietet eine sehr ermutigende Grundlage, die Sie und Ihre Amtskolleginnen und Amtskollegen jetzt für eine Entscheidung nutzen könnten, um der Bevölkerung endlich wieder einen hoffnungsvollen Ausblick zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Rousta
Verbandspräsident